

DEK/0011/2014

Schülertransporte

Rechtslage, Stand 13. November 2015

1. Darf jedermann Schülertransporte durchführen?

Nein. Sofern die Schülertransporte regelmässig und gewerbsmässig erfolgen, braucht es gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung des Bundes eine Bewilligung des entsprechenden Kantons. Regelmässigkeit liegt vor, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden.

Gewerbsmässigkeit ist gegeben, wenn jemand Schülerinnen oder Schüler gegen Entgelt befördert oder wenn er sie kostenlos befördert, um einen sonstigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Lehrpersonen und weitere Angestellte einer Schulgemeinde (z.B. Hausdienst), die von der Schule oder Gemeinde angestellt sind und im schul- oder gemeindeeigenen Bus Schulkinder transportieren, fallen *nicht* unter die Kategorie "gewerbsmässige Personentransporte", obschon sie einen Lohn erhalten. Sie unterliegen jedoch bei Fahrzeugen über 9 Plätzen der Chauffeurzulassungsverordnung des Bundes (vgl. Punkt 3).

2. Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie B transportieren?

Definitionen: Motorwagen der Kategorie B haben ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätze ausser dem Fahrersitz. Wenn eine Lehrperson den entsprechenden Ausweis besitzt, darf sie Schülerinnen und Schüler befördern.

3. Dürfen Lehrpersonen mit einem Motorwagen der Kategorie D und D1 Schülerinnen und Schüler transportieren?

Motorwagen der Kategorie D sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz. Motorwagen der Kategorie D1 verfügen über mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz. Wer über den entsprechenden Ausweis verfügt, darf grundsätzlich mit den besagten Motorwagen fahren.

2/2

Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung: Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Kategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis den Fähigkeitsausweis für den Personentransport (vgl. Art. 2 der Chauffeurzulassungsverordnung des Bundes).

4. Weitere Informationen

Auf www.cambus.ch ist ein ausführliches Merkblatt betreffend Schülertransporte, zusammengestellt von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), abrufbar. Für detailliertere Informationen sei darauf verwiesen.